

Benutzungssatzung

**für die Wochen- und Weihnachtsmärkte in
der Stadt Schenefeld
- Marktsatzung -**

Benutzungssatzung für die Wochen- und Weihnachtsmärkte in der Stadt Schenefeld - Marktsatzung -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. August 2016 (GVOBl. Schl.-H., s. 788) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 12.12.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Schenefeld betreibt die Wochen- und Weihnachtsmärkte als öffentliche Einrichtung.

I. Teil Wochenmärkte

§ 2 Platz, Zeitpunkt, Öffnungszeiten und Gegenstände der Wochenmärkte

- 1.) Die Wochenmärkte finden innerhalb der vom Landrat des Kreises Pinneberg festgesetzten Flächen, Zeitpunkte und Öffnungszeiten statt.
- 2.) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 81 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) genannten Warenarten.
- 3.) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeitpunkt, Öffnungszeit und Marktplatz abweichend festgesetzt werden, wird dieses durch Veröffentlichung bekanntgemacht.
- 4.) Fallen Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Markttag am Vortag abgehalten werden. Ist auch der Vortag ein gesetzlicher Feiertag fallen die Markttag aus.

§ 3 Teilnahme, Erlaubnis

- 1.) Marktbesucher benötigen für die Teilnahme am Wochenmarkt eine schriftliche Zuweisung eines Standplatzes. Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- 2.) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Fachdienst Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Schenefeld.
- 3.) Die Zuweisung kann für unbestimmte Zeit (Dauererlaubnis) oder für eine bestimmte Zeit erteilt werden. Eine Dauererlaubnis wird erteilt, wenn eine regelmäßige Teilnahme am Wochenmarkt oder saisonbedingt nur für bestimmte volle Monate im Jahr beantragt / erfolgt ist.
- 4.) Im Fall einer Dauererlaubnis besteht eine Teilnahmepflicht des begünstigten Marktbesuchers.

- 5.) Die Dauererlaubnis beinhaltet eine Laufzeit bis zum Ende des Kalenderjahres in der sie erteilt wird. Sofern der Marktbeschicker nicht spätestens bis 30.11. des Jahres die Zuweisung schriftlich beendet, gilt die Dauererlaubnis auch für das folgende Jahr als erteilt. Inhaber einer Dauererlaubnis, die ihre Teilnahme am Wochenmarkt beenden wollen, müssen dies schriftlich, bis spätestens 1 Monat vor dem Quartalsende mitteilen. Eine Unterbrechung der Dauererlaubnis ist bis zu 6 Wochen möglich. In Krankheitsfällen ist die Marktaufsicht unverzüglich, in allen anderen Fällen mindestens 1 Monat vor Unterbrechung zu informieren.
- 6.) Ein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

§ 4

Versagung und Widerruf der Erlaubnis

- 1.) Die Zuweisung eines Standplatzes kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt z. B. vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
 2. der zur Verfügung stehende Platz insgesamt oder für bestimmte Warenarten nicht reicht oder
 3. ein Widerruf gemäß dem folgenden Absatz erfolgt ist.
- 2.) Die Zuweisung eines Standplatzes ist zu widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt z. B. vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 2. die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber des Standes, dessen Beauftragte oder Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben oder
 4. die fälligen Standgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt werden.

Bei Widerruf der Zuweisung ist der Standplatz sofort zu räumen.

§ 5

Auf- und Abbau

- 1.) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden.
- 2.) Mit dem Abbau der Verkaufsstände und dem Räumen der Marktflächen darf erst nach Schluss der Marktzeit begonnen werden. Der Marktplatz muss spätestens eine Stunde nach Marktende geräumt sein. Im Einzelfall kann die Marktbehörde auf Kosten des Marktbeschickers die Räumung anordnen und vornehmen lassen.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

- 1.) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, Anhänger und Stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden, es sei denn, die Aufstellung ist von der Marktbehörde besonders zugelassen.
- 2.) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- 3.) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- 4.) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der zugewiesene Platz nicht beschädigt wird. Sie dürfen ferner weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- 5.) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firmenbezeichnung in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- 6.) Gänge und Durchfahrten sind jederzeit freizuhalten.

§ 7 Lärmverbot

Die Benutzung von Musikinstrumenten und Tonübertragungsgeräten aller Art ist verboten. Die Marktbehörde kann Ausnahmen zulassen.

II. Teil: Weihnachtsmärkte

§ 8 Platz, Zeitpunkt, Öffnungszeiten und Gegenstände des Weihnachtsmarktes

- 1.) Die Weihnachtsmärkte finden innerhalb der vom Landrat des Kreises Pinneberg festgesetzten Flächen, Zeitpunkte und Öffnungszeiten statt. Die Terminfestsetzung erfolgt jährlich. Gegenstände des Weihnachtsmarktes haben dem vorweihnachtlichen Charakter des Marktes zu entsprechen. Das Anbieten und Ausstellen sowie der Verkauf von Kriegsspielzeug (Waffen und Kriegsgerät dieses Jahrhunderts sowie Figuren von Soldaten dieses Jahrhunderts) sind nicht gestattet.
- 2.) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeitpunkt, Öffnungszeit und Marktplatz abweichend festgesetzt werden, wird dieses durch Veröffentlichung bekanntgemacht.

§ 9

Zulassung zum Weihnachtsmarkt

- 1.) Standplätze sind schriftlich bis spätestens acht Wochen vor Beginn eines jeden Marktes bei der Marktbehörde unter Angabe der Länge und Breite des gewünschten Platzes, der Art des Betriebes und des elektrischen Anschlusswertes zu beantragen.
- 2.) Die Zulassung erfolgt spätestens vier Wochen vor Marktbeginn durch schriftlichen Bescheid und kann von der zu entrichtenden Vorauszahlung der Standgebühr abhängig gemacht werden. Eine Zulassung erfolgt nicht, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz insgesamt oder für bestimmte Waren- bzw. Betriebsarten nicht ausreicht oder
 3. ein Widerruf gemäß § 8 Abs. 4 dieser Satzung erfolgt ist.
- 3.) Das Anrecht auf den zugesagten Platz geht verloren, wenn der Antragsteller
 1. dem Markt ohne entsprechende Begründung und rechtzeitige Benachrichtigung fernbleibt,
 2. den Platz ohne Genehmigung einem Dritten überlässt,
 3. den Platz bis zum Marktbeginn nicht eingenommen hat oder
 4. andere als die beantragten und zugelassenen Marktgeschäfte aufgebaut werden.
- 4.) Die Regelungen des § 3 Abs. 4 dieser Marktsatzung gelten entsprechend.

§ 10

Platzzuweisung, Auf- und Abbau der Marktgeschäfte

- 1.) Die Platzzuweisung erfolgt durch die Marktbehörde im Rahmen der jeweils erteilten Zulassung. Ein Anrecht auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
- 2.) Es darf nur die von der Marktbehörde zugewiesene Standfläche benutzt werden.
- 3.) Weitere mit der Inanspruchnahme des zugewiesenen Platzes zusammenhängende Einzelheiten ergeben sich aus der Zulassung und sind zu beachten.
- 4.) Mit der Anfuhr und dem Aufbau der Marktgeschäfte darf nicht vor Platzzuweisung begonnen werden.
- 5.) Die Marktgeschäfte dürfen nicht vor Beendigung des Marktes abgebaut werden. Ein vorzeitiger Abbau führt zum Ausschluss bei dem darauf folgenden Weihnachtsmarkt. Dieses ist auch dann der Fall, wenn ohne Platzzuweisung mit dem Aufbau begonnen wird.
- 6.) Der Marktplatz muss spätestens einen Tag nach Marktschluss geräumt sein.
- 7.) Ausnahmen können nur durch die Marktbehörde zugelassen werden.

8.) Gänge und Durchfahrten sind jederzeit freizuhalten.

§ 11 Verbleib der Wagen

Die zum Transport der Marktgeschäfte dienenden Wagen einschließlich Wohnwagen sind sofort nach der Anfahrt zu entladen und auf dem von der Marktbehörde zugewiesenen Standplatz abzustellen, es sei denn, die Aufstellung ist von der Marktbehörde besonders zugelassen.

§ 12 Lärmverbot

- 1.) Musikinstrumente, Lautsprecherwagen, Mikrofone, Megafone und andere Verstärkereinrichtungen sind so einzustellen, dass Anlieger des Marktplatzes und andere Marktgeschäfte nicht unangemessen beeinträchtigt werden.
- 2.) Die Anlagen sind so aufzustellen, dass ihr Schall in das Geschäft gerichtet ist.
- 3.) Die Marktbehörde kann weitere Beschränkungen anordnen.

III. Teil: Gemeinsame Bestimmungen

§ 13 Marktaufsicht, Zutritt zu den Märkten

- 1.) Den Anweisungen der Marktbehörde und der von dieser beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 2.) Den in Abs. 1 genannten Personen sowie den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- 3.) Der Zutritt zu den Märkten kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 14 Verhalten auf Märkten

- 1.) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktflächen die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktbehörde zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

- 2.) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Dabei ist insbesondere auch zu beachten, dass bei der An- und Abfuhr der Marktwagen, bei der Aufstellung der Stände, Buden und dergl., sowie beim Betrieb die Straßen, Gehwege, Anlagen und Plätze zu schonen sind. Beschädigungen sind der Marktbehörde von dem Verursacher sofort anzuzeigen.
- 3.) Es ist insbesondere unzulässig,
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen angeleinte Hunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 4. motorisierte Räder, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 6. übermäßigen Lärm zu verursachen,
 7. selbständig städtische Versorgungseinrichtungen zu bedienen bzw. unerlaubt zu benutzen,
 8. Waren durch Versteigerung zu verkaufen bzw. anreißerisch anzupreisen,
 9. eigenmächtig Marktstände zu belegen, zugewiesene Plätze zu erweitern, mit anderen Beschickern Plätze zu tauschen oder den zugewiesenen Marktstand ganz oder teilweise anderen Personen zu überlassen,
 10. Kennzeichen der Marktbehörde, durch die die einzelnen Flächen abgegrenzt und Fluchtlinien (Vorderfront) festgelegt wurden, zu verändern, zu beschädigen, zu versetzen oder zu entfernen,
 11. Reparaturen an den Marktgeschäften oder Fahrzeugen sowie Auf- oder Abbauarbeiten an denselben während der Öffnungszeiten vorzunehmen,
 12. unverpackte Tiernahrung feilzuhalten

§ 15 Sauberhaltung der Märkte

- (1) Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. ihre Marktplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten und haben
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden können sowie Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehrriecht von den angrenzenden Gangflächen entfernt, auf unmittelbar benachbarten und nicht belegten Ständen nicht gelagert sowie in eigenen Behältnissen gesammelt und abgefahren werden. Insbesondere das Zurücklassen von Marktabfällen ist demgemäß nicht gestattet. Abwässer von Fischkästen, Fischen und Fischkarren sind in undurchlässigen Behältern aufzufangen und zu sammeln. Sie dürfen nicht auf dem Marktplatz ausgegossen werden.

IV. Teil

Schlussbestimmungen

§ 16 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Marktflächen im Rahmen des Marktverkehrs ist eine Gebühr (Marktstandsgeld) nach der jeweils geltenden Satzung zu entrichten.

§ 16 a Verarbeitung personenbezogener Daten

- 1.) Die Stadt kann die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personen- und betriebsbezogenen Daten von den Standbewerbern erheben und weiterverarbeiten. Name, Vorname, Anschrift, Telefon sowie Angaben über Warenart, Standgröße und Fahrzeuggröße können in einer Datei gespeichert werden.
- 2.) Die Stadt ist befugt, die nach Abs. 1 erhobenen Daten unter Anwendung der Satzung über die Erhebung von Standgeldern auf Wochen- und Jahrmärkten in der Stadt Schenefeld vom 23.06.2017 auszuwerten, damit auf dieser Grundlage Standgelder von den Zahlungspflichtigen erhoben werden können.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- 1.) Mit Geldbuße kann nach § 134 Abs. 5 - 7 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
 1. die Warenabgabe nur vom zugewiesenen Standplatz aus nach § 3 Abs. 1,
 2. über die Räumung eines Standplatzes nach Widerruf nach § 4,
 3. den Auf- und Abbau nach §§ 5, 10,
 4. die Verkaufseinrichtungen nach § 6,
 5. das Lärmverbot nach §§ 7, 12 Abs. 1 und 2,
 6. den Verbleib der Wagen nach § 11,
 7. die Marktaufsicht und den Zutritt zu den Märkten nach § 13,
 8. das Verhalten auf den Märkten nach § 14,
 9. die Sauberhaltung der Märkte nach § 15

verstößt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Stadt Schenefeld vom 12.10.2000 außer Kraft.

Schenefeld, den 13.12.2019

Stadt Schenefeld
Die Bürgermeisterin


Christiane Küchenhof